

PA19

Neuer Ausländerausweis EU/EFTA

Bestand ständige ausländische Wohnbevölkerung Kanton Schwyz

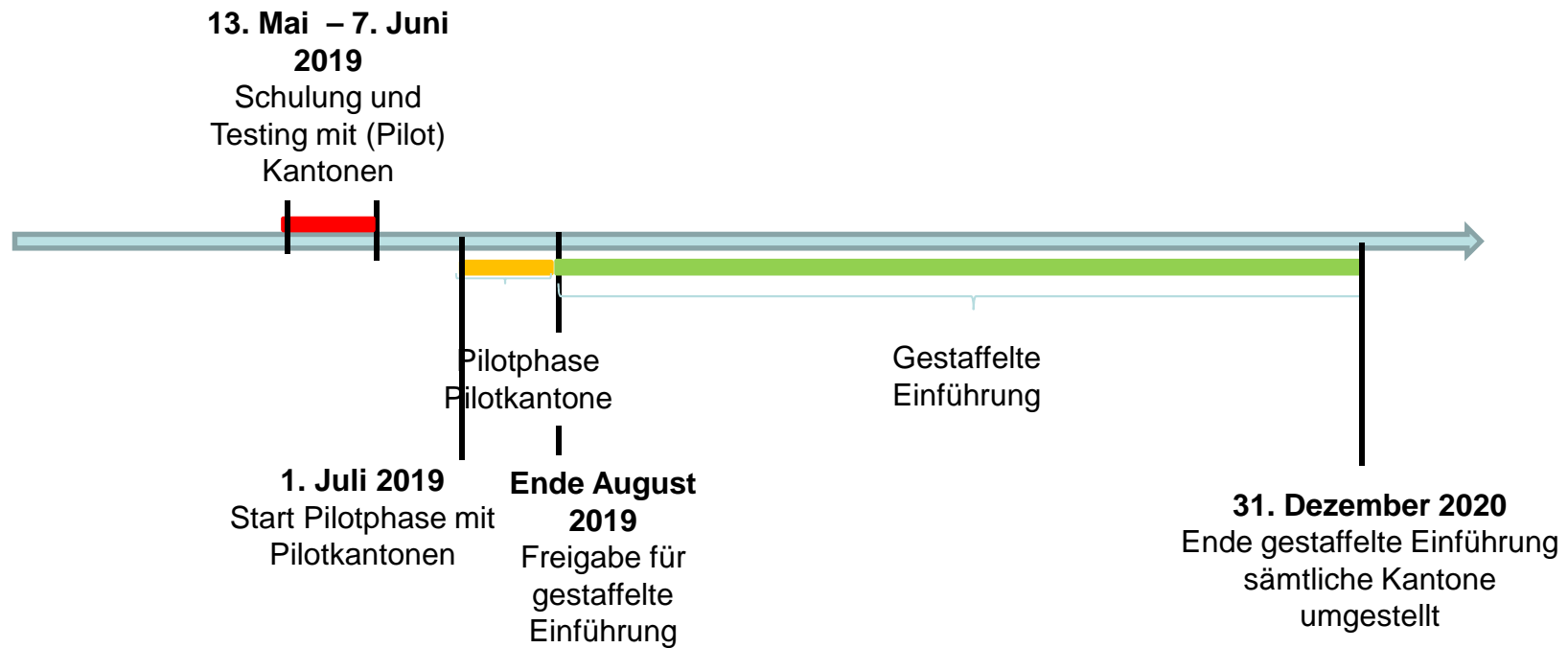
per 31.12.2018	Total	Kurzaufenthalt	Aufenthalt	Niederlassung
Total	33046	355	10355	22336
EU-28/EFTA	21678	329	7548	13801
Drittstaaten	11368	26	2807	8535

Prognose

- Ca. 3'000 Bewilligungsverlängerungen EU/EFTA in der 2. Jahreshälfte 2019
- Ca. 1'000 Neueinreisen EU/EFTA in der 2. Jahreshälfte 2019

- Ca. 3'500 Bewilligungsverlängerungen EU/EFTA im 2020
- Ca. 2'000 Neueinreisen EU/EFTA im 2020

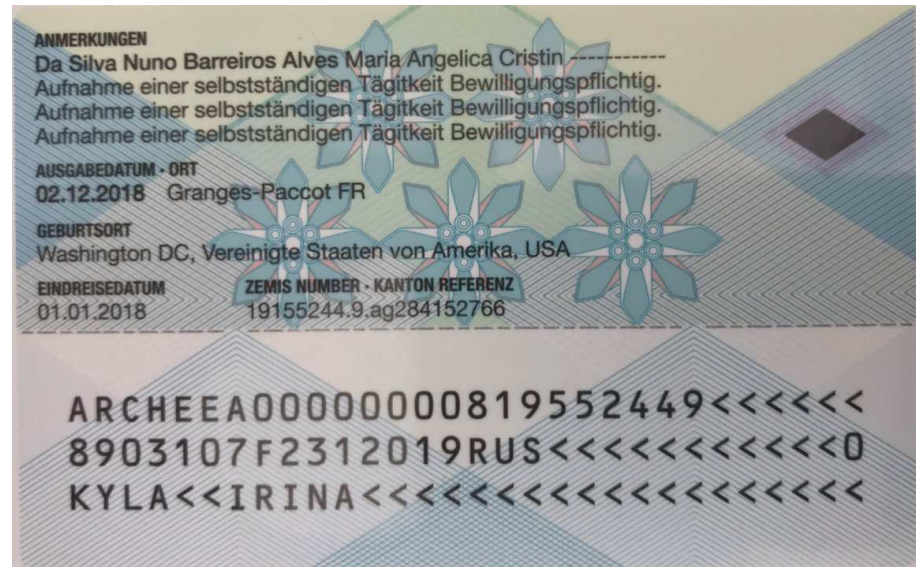
Aktueller Stand Projekt – AA19 EU/EFTA



Pilotbetrieb

- 1. Juli 2019 bis 31. August 2019
- Alle Bewilligungskategorien (L, B, C, Ci, G)
- Verfallsanzeigen werden im Mai 2019 versendet
- Termin gemäss Avis grundsätzlich nicht verschiebbar
- Biometrie-Erfassung exklusiv für Personen, deren AA abläuft
- Bei Problemen ist während dem Pilotbetrieb ein «Fall Back» zu Papier möglich (von einem Tag auf den anderen)
- Andere Pilotbetriebe: Kantone GE (nur L), SG (nur G), TG und Stadt Bern (nur C und Ci)

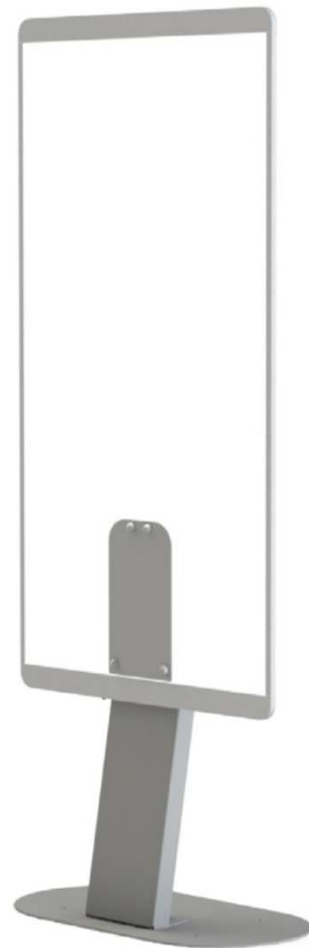
Design und Kartenfelder



Auswirkungen / Änderungen

- Erfasste Personendaten werden für 5 Jahre gespeichert
- Keine Passfotos mehr notwendig (Merkblätter werden angepasst)
- Aushändigung des neuen AA EU/EFTA gegen Einzug des alten AA (wie bei Drittstaatsangehörigen)
- Kein neuer AA EU/EFTA bei Adressänderung; Mutation im ZEMIS dennoch notwendig
- Gebühren:
 - Mutationen im ZEMIS (bisher CHF 25.00) max. CHF 40.00
 - Ausstellungsgebühr weiterhin max. CHF 10.00
 - Datenerfassung max. CHF 10.00
 - Gesamtgebühr für die Erteilung einer Bewilligung EU/EFTA weiterhin max. CHF 65.00

Neue Erfassungsstationen ab 2020/2021



ausländerrechtliche Massnahmen

Was bezeichnen wir als ausländerrechtliche

Massnahmen?

- Verwarnung
- Androhung
- Rückstufung
- Widerruf, Nichtverlängerung oder Erlöschen der Bewilligung
- Fernhaltemassnahme (Einreiseverbot)

Rechtsgrundlage ist dabei das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), welches per 1. Januar 2019 im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) gleichzeitig umbenannt wurde.

Verwarnung und Androhung

Art. 96 AIG Ermessensausübung

¹ Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

² Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

Die Verwarnung erfolgt dabei in Briefform als Information ohne die Möglichkeit, dagegen eine Beschwerde zu führen. Sie stellt eine mildere Massnahme dar als die Androhung.

Die Androhung wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels einer beschwerdefähigen Verfügung ausgesprochen.

Widerruf, Nichtverlängerung oder Erlöschen der Bevilligung

Widerruf

Die ausländerrechtliche Bevilligung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden:

Art. 62 und 63 AIG

- falsche Angaben im Bevilligungsverfahren
- Straffälligkeit ausserhalb der obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung
- Bedingungen nicht eingehalten (nur B-Bevilligung)
- Bezug von Sozialhilfe
- Erschleichen des Schweizer Bürgerrechts

Art. 50 und 51 AIG

- Auflösung der Familiengemeinschaft
- Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

Widerruf, Nichtverlängerung oder Erlöschen der Bevilligung

Nichtverlängerung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbevilligung

Bevilligungen können aus den gleichen Gründen nicht verlängert werden wie beim Widerruf. Allerdings gelten bei der Nichtverlängerung einer Bevilligung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weniger hohe Massstäbe.

Erlöschen

Art. 61 AIG

Verlassen der Schweiz, ohne sich beim Einwohneramt abzumelden für länger als drei Monate (Kurzaufenthaltsbevilligung) oder länger als sechs Monate (Aufenthalts- oder Niederlassungsbevilligung). Ebenso die Verlegung des Lebensmittelpunkts ins Ausland auch wenn jeweils eine Rückkehr in die Schweiz vor Ablauf der oben genannten Fristen erfolgt, jedoch nur zu Besuchszwecken.

Fernhaltemassnahme (Einreiseverbot)

Dabei handelt es sich um Einreiseverbote ausserhalb der strafrechtlichen Landesverweisung die von den Gerichten angeordnet werden.

Einreiseverbot

Art. 67 Abs. 2 lit. a und b AIG

Es (das SEM) kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die:

- a. gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b. Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c. ...

Rückstufung

Per 1. Januar 2019 trat die Revision des AIG in Kraft. Dabei erfuhr Art. 63 Abs. 2 AIG für die Anhebung von ausländerrechtlichen Massnahmen zwei wesentliche Änderungen.

Art. 63 Abs. 2 AuG

Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Abs. 1 Bst. b und Art. 62 Abs. 1 Bst. b widerrufen werden.

Art. 63 Abs. 2 AIG

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a nicht erfüllt sind.

Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG

Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(gesetzliche Vorschriften, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen, Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden ...)
- b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
(rechtsstaatliche Prinzipien, Grundrechte wie Gleichberechtigung ..., Pflicht zum Besuch der öffentlichen Schule)
- c. die Sprachkompetenzen
(Besuch der Schule oder einer Ausbildung in der Schweiz, Sprachnachweis)
- d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
(finanzielle Selbständigkeit, Besuch einer Aus- oder Weiterbildung)

Verhältnismässigkeitsprüfung

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung geht es darum, **das öffentliche Interesse** an der **Verweigerung** bzw. dem **Widerruf** einer Bewilligung den **privaten Interessen** des Betroffenen an der **Erteilung** bzw. am **Belassen** der Bewilligung gegenüberzustellen.

Die Massnahme ist nur bei **überwiegendem öffentlichen Interesse** verhältnismässig.



Öffentliches Interesse bei der Sozialhilfeabhängigkeit

Wie wird die Höhe des öffentlichen Interesses bei Sozialhilfeabhängigkeit bemessen?

öffentliches Interesse

- je **höher** die bisherige **Fürsorgeleistung**
 - je **länger** die bisherige **Unterstützung**
 - je **grösser** das **Verschulden** der Fürsorgeabhängigkeit
 - je **wahrscheinlicher** die **Fortdauer** der Bedürftigkeit
- umso
- **grösser** das öffentliche Interesse

Aktuelle Rechtsprechung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnermeldewesen

Louis Chicherio, Leiter Rechtsdienst

25. April 2019

Inhalt

- Fall 1: Der neu zugezogene Camper
- Fall 2: Der langjährige Camper
- Fall 3: Der Hotelgast
- Fall 4: Wohnen im Bastelraum
- Tipps für die Praxis
- Anhang: Zentrale Zitate aus den RRB's

Fall 1: «Der neu zugezogene Camper» I

- Sachverhalt
 - A. wollte sich ordentlich beim Einwohneramt mit Niederlassung auf dem Campingplatz der Gemeinde X. anmelden
 - Gemeinde X. verfügt über ein rechtsgültiges Baureglement, welches die dauerhafte Wohnsitznahme auf dem Campingplatz verbietet
 - Gemeinderat wies die Anmeldung mittels Verfügung ab, wogegen Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben wurde

Fall 1: «Der neu zugezogene Camper» **II**

- Erwägungen
 - Niederlassung auf Campingplatz nicht per se ausgeschlossen
 - Baureglement lässt in Sonderzone für Camping keinen Daueraufenthalt und folglich keine Niederlassung zu
 - Niederlassungsfreiheit bleibt gewahrt
 - Keine Verletzung der Rechtsgleichheit
- Entscheid
 - Beschwerde abgewiesen und Nichteintragung im Einwohnerregister geschützt

Fall 2: «Der langjährige Camper» I

- Sachverhalt
 - B. wollte sich ordentlich beim Einwohneramt mit Niederlassung auf dem Campingplatz der Gemeinde Y. anmelden
 - Gemeinde Y. verfügt über ein rechtsgültiges Baureglement, welches die dauerhafte Wohnsitznahme auf dem Campingplatz verbietet. Zudem verbietet ein Campingreglement die Wohnsitznahme.
 - Gemeinderat wies die Anmeldung mittels Verfügung ab, wogegen Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben wurde

Fall 2: «Der langjährige Camper» II

- Erwägungen
 - Niederlassung auf Campingplatz nicht per se ausgeschlossen
 - Gemäss Nutzungsordnung gemäss Baureglement liegt der Campingplatz in der Intensiverholungszone, welche keine Wohnnutzung und folgerichtig auch keine Niederlassung zulässt
 - Niederlassungsfreiheit bleibt gewahrt
 - Verletzung der Rechtsgleichheit (?)
- Entscheid
 - Beschwerde wurde gutgeheissen und zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an Gemeinderat zurückgewiesen.

Fall 3: «Der Hotelgast»I

- Sachverhalt
 - C. zog von einer Mietwohnung in der Gemeinde X. in ein Hotelzimmer der Gemeinde Y.
 - Einweisung in psychiatrische Klinik und von dort aus Umzug in ein betreutes Wohnangebot in der Gemeinde Z.
 - Beistand von C. beantragte eine Wohnsitzbescheinigung von der Gemeinde Y. zwecks Anmeldung von C. als Wochenaufenthalter in der Gemeinde Z.
 - Gemeinde Y. teilte dem Beistand mit, dass C. nicht in Y. niedergelassen ist und erliess daraufhin eine Verfügung betreffend Nichteintragung ins Einwohnerregister, welche angefochten wurde.

Fall 3: «Der Hotelgast»II

- Erwägungen
 - Fraglich, ob Niederlassung in Wegzugsgemeinde X. aufrechterhalten blieb oder in Y. neu begründet wurde.
 - Kriterium des physischen Aufenthaltes in Y. erfüllt (objektives Element)
 - Kriterium des dauernden Verbleibs in Y. (subjektives Element):
 - wollte aus X. wegziehen
 - Absicht, auf unbestimmte Zeit im Hotel in Y. zu bleiben, bis neue Wohnung gefunden wurde → Innerer Wille zum dauernden Verbleib gegeben
 - Absicht dauernden Verbleibs auch gegen aussen erkennbar → unbefristeter Mietvertrag mit Kündigungsfristen, persönliche Effekten
- Entscheid
 - Beschwerde von C. gutgeheissen und Gemeinde Y. zur Eintragung von C. als Niedergelassener im Einwohnerregister verpflichtet.

Exkurs: Fehlende kommunale Beschwerdelegitimation in Niederlassungsfragen (VGE zu Fall 3)

- Handlungsspielraum der Gemeinde in Bezug auf die Umsetzung der Registerpflicht gemäss RHG gering
→ Geschützter kommunaler Autonomiebereich liegt deshalb nicht vor
- Eintragung im Einwohnerregister tangiert die finanziellen Interessen der Gemeinde nicht in unmittelbarer Weise
→ Niederlassung nicht mit anderen Spezialwohnsitzen wie z.B. Unterstützungswohnsitz zu verwechseln
- Fazit: Gemeinde ist in Niederlassungsfragen nicht zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht legitimiert → Regierungsrat für Gemeinde letzte Instanz

Fall 4: «Wohnen im Bastelraum» I

- Sachverhalt
 - D. ist Eigentümer einer STWE in der Gemeinde X., darin wohnhaft und wollte sich ordentlich in der Gemeinde X. anmelden
 - Anmeldung vom Gemeinderat verweigert, da STWE als Bastelraum und nicht für Wohnzwecknutzung bewilligt wurde
 - Nachträgliche Baueingabe von Amtes wegen erfolgt und Bewilligung des Bastelraums zu Wohnzwecknutzung rechtskräftig erlassen
 - Gemeinde wollte D. in der Folge mittels Verfügung von Amtes wegen als Niedergelassener im Einwohnerregister eintragen
 - Dagegen erhob D. Beschwerde beim Regierungsrat:
 - Wollte sich nicht dauerhaft in der Gemeinde niederlassen, sondern nur, bis ganze Sache geklärt sei. Danach wieder Abreise ins Ausland.

Fall 4: «Wohnen im Bastelraum» II

- Erwägungen
 - «Niederlassung» setzt objektiv den physischen Aufenthalt und subjektiv die Absicht des dauernden Verbleibs voraus
 - Physischer Aufenthalt von D. unbestritten und Wohnnutzung bewilligt (objektives Element)
 - Absicht des dauernden Verbleibs (subjektives Element):
 - Unerheblich, ob erneuter Umzug in ferner Zukunft geplant
 - Massgeblich ist, dass A. für eine gewisse Dauer bleiben wollte
 - Absicht dauernden Verbleibs auch gegen aussen erkennbar → Postzustellung und Eingaben mit dieser Absenderadresse
- Entscheid
 - Beschwerde von A. abgewiesen und Eintragung im Einwohnerregister geschützt.

Tipps für die Praxis

- Abklärungsfokus insbesondere auf subjektives Element richten
 - Absicht dauernden Verbleibs
 - Unerheblich, ob erneuter Umzug in ferner Zukunft geplant
 - Massgeblich ist, ob Person für eine gewisse Dauer bleibt
- Prüfung, ob Wohngelegenheit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht
 - Insbesondere, ob baupolizeiliche Genehmigung vorliegt
 - Mangels Genehmigung: Niederlassung von vornherein ausgeschlossen und unverzüglich einschreiten
- Rechtsgleiche Behandlung
 - Gemeinde ist angehalten, Sachverhalte, die sich durch gleiche wesentliche Tatsachen auszeichnen, gleich zu behandeln
 - Untersuchungsgrundsatz der Behörde!

Anhang: Zentrale Zitate aus den RRB's I

«Die Frage, ob sich jemand in ein Einwohnerregister eintragen lassen kann, betrifft die Niederlassung gemäss Registerharmonisierungsgesetz bzw. das polizeiliche Domizil. Davon zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB. Der Ort der Niederlassung einer Person im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes und ihr zivilrechtlicher Wohnsitz sind für die weit überwiegende Zahl der Einwohner zwar identisch. Auch lehnt sich die Umschreibung teilweise der Niederlassung an die Umschreibung des zivilrechtlichen Wohnsitzes und die Praxis hierzu an. Jedoch sind die Voraussetzungen zur Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes und der Niederlassung gemäss Registerharmonisierungsgesetz nicht identisch. Beispielsweise sieht die Rechts-ordnung keine fiktiv fortbestehende Niederlassung, vergleichbar dem fortbestehenden Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB, vor. Zudem verfolgen das Zivilgesetzbuch und das Registerharmonisierungsgesetz unterschiedliche Zwecke. Streitgegenstand des vor-liegenden Verfahrens bildet die Anmeldung im Einwohnerregister und damit die Niederlassung bzw. das polizeiliche Domizil. Dieses ist somit nach dem Register-harmonisierungsgesetz zu bestimmen.»

Anhang: Zentrale Zitate aus den RRB's II

«Der zivilrechtliche Wohnsitz nach ZGB ist lediglich hilfsweise beizuziehen bzw. stellt ein Indiz für die einwohnerrechtliche Niederlassung dar. Zur Begründung des Wohnsitzes müssen zwei Kriterien erfüllt sein, nämlich ein objektiv physischer Aufenthalt und die subjektive Absicht eines dauernden Verbleibens. Die innere Absicht des Verbleibens ist nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist. Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet sein. Auch ein von vornherein vorübergehender Aufenthalt kann einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Die Absicht dauernden Verbleibens muss nur im Moment der Begründung eines Wohnsitzes bestanden haben.»

Anhang: Zentrale Zitate aus den RRB's III

«Der Begriff der Niederlassung gemäss Art. 3 Bst. b RHG knüpft nicht an die Miete oder das Eigentum einer Wohnung an, weshalb sich jemand grundsätzlich auch auf einem Camping oder in einem Hotelzimmer niederlassen kann (Urteil 601 2016 97 des Kantonsgerichts Freiburg vom 22. Juli 2016 mit Verweis auf Verband Aargauer Einwohnerkontrollen, 2. Aufl., 2010, S. 96). Nicht möglich ist hingegen in der Regel die Niederlassung an Orten, an denen das dauernde Verbleiben rechtswidrig ist. Die Wohngelegenheit muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere baupolizeilich genehmigt sein. Entspricht die Wohngelegenheit nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, muss die Gemeinde nach Kenntnisnahme der widerrechtlichen Nutzung einschreiten und der betroffenen Person eine Frist ansetzen, um die widerrechtliche Nutzung zu beenden. Dadurch lässt sich die Absicht des dauernden Verbleibens von Beginn weg nicht verwirklichen, womit auch die Niederlassung ausgeschlossen ist.»

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat



Fragen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement

Louis Chicherio, 041 819 18 18, louis.chicherio@sz.ch

Kathrin Weidenmann-Wengle, 041 819 16 35, kathrin.weidenmann@sz.ch